

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt in Kiel – Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer, Rechtsanwalt in Köln – Prof. Dr. Rudolf Nirk, Rechtsanwalt beim BGH – Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Rechtsanwalt in Berlin – Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin in Berlin – Dr. Michael Streck, Rechtsanwalt in Köln.

30 2005

Seite 2113–2176

58. Jahrgang

25. Juli 2005

Schriftleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff und Rechtsanwalt Dr. Achim Schunder
Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

Der Tod und das Internet – Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers

Der Tod wirft auch im Internet seine Schatten. Bislang völlig ungeklärt sind die Folgen des Ablebens für E-Mail- und WWW-Accounts: Wie sind gespeicherte Daten und E-Mails beim Tod des „Inhabers“ zu behandeln? Was macht man mit der Mailbox eines Toten? Sind E-Mails ein vererbliches Rechtsgut? Sind Webseiten nach dem Tode weiter zu betreiben? Was muss ins Impressum? Muss der Host der das Impressum ändern?

I. Einführung

Das Problem stellt sich immer häufiger: Wie geht man im Todesfall mit E-Mail- und Webdaten des Verstorbenen um? In den USA führte das Thema schon zu hitzigen Diskussionen im Zusammenhang mit den E-Mails eines im Irak gefallenen US-Soldaten. Dessen Eltern wollten ein Kriegstagebuch veröffentlichen und baten Yahoo um Zugriff auf das E-Mail-Postfach ihres verstorbenen Sohnes. Doch Yahoo verweigerte dies aus rechtlichen Gründen¹. Im Weiteren werden die komplexen Rechtsfragen rund um dieses Thema bezogen auf das deutsche Recht skizziert. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) getroffen hat, die spezielle Regelungen der im Folgenden genannten Fälle beinhaltet. Durch eine solche Verfügung bietet sich dem Erblasser die Möglichkeit, sowohl seine vermögensrechtlichen als auch seine persönlichen Angelegenheiten für die Zeit nach seinem Ableben zu regeln². Dies umfasst damit auch das Verfahren mit seinen E-Mails und Websites.

II. Handlungsbefugnis

Vorab stellt sich die Frage, wer überhaupt handeln kann und darf – und wer so im Zweifel haftbar zu machen ist. Dies richtet sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Erblassers nach den allgemeinen Regeln. Aus dem im Erbrecht geltenden Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession)³ aus § 1922 I BGB ergibt sich, dass der Erbe (bzw. die Erbengemeinschaft gem. §§ 2032 ff. BGB) in alle Rechtspositionen des Erblassers eintritt und so dessen gesamtes Rechte- und Pflichtenleben übernimmt⁴. Wer Erbe ist, regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1924 ff. BGB. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Erbe bekannt ist und das Erbe sicher angenommen hat, ist nach § 1960 I BGB das Nachlassgericht dazu verpflichtet, für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses zu sorgen,

was durch die Bestellung eines Nachlasspflegers gem. § 1960 II BGB erreicht werden kann. Ziel ist es dabei aber nicht, die Erbenhaftung zu beschränken⁵. Übernimmt ein Erbprätendent, Ehegatte oder Abkömmling des Erblassers vor der Feststellung der endgültigen Erben die Sorge um den Nachlass, fehlt es auch an dem für die Bestellung eines Nachlasspflegers erforderlichen Fürsorgebedürfnis gem. § 1960 I BGB⁶.

Besteht eine Erbengemeinschaft, so muss bei der Vertretungsbefugnis nach der Art der vorzunehmenden Maßnahmen unterschieden werden: Bezogen auf gewöhnliche Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Nachlasses ist die Zustimmung oder Mitwirkung aller Erben gem. § 2038 I 1 BGB erforderlich. In Hinblick auf notwendige Maßnahmen⁷ besteht nach § 2038 I 2 Halbs. 2 BGB Alleinvertretungsmacht. Handelt es sich also um Maßnahmen, die zur Erhaltung des Erbes notwendig sind, und kann die Zustimmung der anderen Miterben nicht rechtzeitig eingeholt werden⁸, ist auch ein einzelner Erbe vertretungsbefugt. Er kann daher die im Folgenden aufgezeigten Handlungen wirksam vornehmen.

Aber auch Personen, die nicht Erbe sind, können berechtigt sein, Handlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben sind. So können zum Beispiel auch Freunde und Bekannte des Verstorbenen im Hinblick auf dessen Website tätig werden. Die Erstattung der zulässigerweise als erforderlich erachteten Aufwendungen kann dann gem. §§ 677, 683 S. 1,

- 1 <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,336723,00.html>
- 2 Erman/Schmidt, BGB, 11. Aufl. (2004), Vorb. § 2064 Rdnr. 1; Leipold, in: MünchKomm, 4. Aufl. (2004), § 2064 Rdnr. 1.
- 3 Vgl. weiterführend hierzu: Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 52; Palandt/Edenhofer, BGB, 64. Aufl. (2005), § 1922 Rdnr. 7; Hoeren, in: Hk-BGB, 3. Aufl. (2003), Vorb. § 1922 Rdnr. 16.
- 4 Leipold, in: MünchKomm (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 15; Staudinger/Marotzke, BGB, 13. Bearb. (1994), § 1922 Rdnr. 44; Lange/Kuchinke, ErbR, 5. Aufl. (2001), S. 92.
- 5 Palandt/Edenhofer (o. Fußn. 3), § 1960 Rdnr. 11.
- 6 Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1960 Rdnr. 5; Staudinger/Marotzke (o. Fußn. 4), § 1960 Rdnr. 14; a. A. Soergel/Stein, BGB, 13. Aufl. (2002), § 1960 Rdnr. 11, der das Fürsorgebedürfnis allein in das pflichtgemäße Ermessen des Nachlassgerichts stellt.
- 7 Zur genauen Bestimmung dieses Begriffs vgl. allg. Heldrich, in: MünchKomm (o. Fußn. 2), § 2038 Rdnr. 56; Lange/Kuchinke (o. Fußn. 4), S. 1051 f., jew. m. w. Nachw.
- 8 Zur Erforderlichkeit diese Kriteriums vgl. BGHZ 6, 76 (83) = NJW 1952, 1252; Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 2038 Rdnr. 6; Lange/Kuchinke (o. Fußn. 4), S. 1113.

670 BGB von dem Erben oder der Erbengemeinschaft verlangt werden.

III. Die Mailbox eines Toten

Zunächst ist fraglich, wie mit der Mailbox des Verstorbenen zu verfahren ist.

1. Berechtigung zum Zugriff auf die Mailbox

Dabei ist zunächst zu unterscheiden, ob die E-Mails bereits abgerufen und in diesem Rahmen auf den Rechner des Erblassers übertragen wurden oder nur auf dem Server des Providers vorgehalten werden.

a) *Abgerufene E-Mails.* Abgerufene E-Mails sind auf der Festplatte des Erblassers verkörperte Daten. Wie bereits dargestellt, tritt der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechtspositionen des Erblassers ein. Er wird Inhaber des Vermögens des Erblassers und damit auch Eigentümer der Festplatte, auf der die E-Mails als elektronische Informationen gespeichert sind. Gleiches gilt auch bei der Verkörperung der E-Mail auf anderen digitalen Speichermedien wie CDs, Disketten und Speicherchips oder dem einfachen analogen Ausdruck der E-Mail. Sowohl bei der digitalen als auch bei der analogen Verkörperung der E-Mail kann eine Parallele zu dem guten alten Brief gezogen werden.

Eine Behandlung der verkörperten E-Mail außerhalb des normalen Erbgangs ergibt sich nur, wenn es sich bei E-Mails um nicht vererbare Positionen handelt. Dabei folgt der Ausschluss der Vererblichkeit entweder allgemein aus dem Gesetz (z. B. bei dem Rentenversprechen aus § 520 BGB, bei dem Nießbrauchsrecht aus § 1061 S. 1 BGB oder bei den Unterhaltsansprüchen aus § 1615 I BGB sowie aus § 1586 I Alt. 3 BGB) – was bei E-Mails jedoch nicht der Fall ist – oder aus der Natur der bestimmten Position, die durch Auslegung zu ermitteln ist⁹.

Lediglich als grober Auslegungsgrundsatz kann dabei angenommen werden, dass vermögensrechtliche Beziehungen in der Regel vererblich sind, nichtvermögensrechtlichen Positionen hingegen in der Regel nicht¹⁰. Gegen die Vererblichkeit selbst vermögenswerter Rechtspositionen kann jedoch sprechen, wenn es sich um Positionen handelt, die in besonderem Maße personenbezogen sind, weil sie zum Beispiel gerade den höchstpersönlichen Zwecken oder individuellen Bedürfnissen des Erblassers dienen sollten oder aus anderen Gründen besonders mit seiner Person verknüpft sind¹¹. Derselbe Rechtsgedanke findet sich auch in § 153 BGB (a. E.) wieder, wonach ausnahmsweise das Zustandekommen eines Vertrags durch den Tod des Antragenden gehindert wird, wenn ein solcher Wille des Antragenden anzunehmen ist.

Man kann nun aber nicht bei jeder E-Mail von einem besonderen Personenbezug ausgehen.

Vielmehr kommt es auf die Art und den Inhalt der elektronischen Nachricht an. Gerade bei unerwünscht zugesendeten Spam-Nachrichten ist ein solcher Personenbezug nicht gegeben, so dass hier, bezogen auf die Vererblichkeit, nur auf das Eigentum an dem Trägermedium abzustellen ist.

Bei privaten E-Mails gestaltet sich die Abgrenzung schwieriger. Ein kompletter Ausschluss der Vererblichkeit besteht dabei nicht, da selbst die vermögensrechtlichen Positionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vererblich sind¹². Betreffen die E-Mails aber nur nichtvermögensrechtliche Positionen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (was z. B. in der Regel bei Liebes- oder einfachen Gruß-E-Mails anzunehmen ist), so sind solche elektronischen Nachrichten nicht vererb-

bar¹³. Die Informationen in den E-Mails können jedoch erheblich sein für das Andenken an den Verstorbenen und so auch nach seinem Tod sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen. Erkennt man insoweit einen postmortalen Persönlichkeitschutz an¹⁴, so wird man davon ausgehen müssen, dass diese privaten E-Mails nicht im normalen Erbgang dem Erben, sondern den nächsten Angehörigen des Erblassers zuzuleiten sind. Diese können personengleich sein, müssen es aber nicht. An Stelle der nächsten Angehörigen können auch Personen treten, die im besonderen Maße das Vertrauen des Erblassers genossen. Diese nehmen dann die Persönlichkeitsrechte des Erblassers nicht als eigene, sondern als solche des Verstorbenen treuhänderisch wahr¹⁵. Dies ist auch nur billig, wenn man bedenkt, dass das Erbrecht vorwiegend Vermögensrechte betrifft, die sich ihrer Natur nach von den Persönlichkeitsrechten unterscheiden, so dass die Interessenlage bei der Auswahl einer Vertrauensperson bei persönlichen Gegenständen anders sein kann als bei dem Vermögen¹⁶.

Bei geschäftlichen E-Mails und Daten wird in der Regel der vermögensrechtliche Aspekt im Vordergrund stehen, so dass sie im normalen Erbgang übergehen. Hier tritt der besondere Personenbezug in den Hintergrund, wenn es sich nicht gerade um Geschäfte handelt, die den individuellen Bedürfnissen des Erblassers dienen.

Gerade bei geschäftlichen Daten im Allgemeinen sind jedoch noch weitere Punkte zu beachten. Diese können dazu führen, dass hier die Nutzung der Daten nicht nur an die Eigentümerstellung am Trägermedium gekoppelt sind.

Geschäftliche Daten können bestimmte lizenzierte Programme enthalten. Die Nutzung dieser Programme hängt dann auch noch von der Einräumung eines Nutzungsrechts hieran ab, welche nicht an das Eigentum an dem Datenträger gekoppelt ist. Vielmehr ergibt sie sich aus dem Eintritt des Erben in die Parteistellung des Erblassers bei den entsprechenden Lizenzverträgen.

b) *Nicht abgerufene E-Mails.* Die noch nicht abgerufenen E-Mails befinden sich noch auf dem Server, der im Eigentum des Providers steht. Hier liegt – anders als bei den abgerufenen E-Mails – kein vererbbares Eigentum des Erblassers vor. Vielmehr ist es der Providervertrag, in den die Erben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eintreten. Aus diesem ergibt sich als Primärleistungsanspruch ein Anspruch auf Übertragung der vorgehaltenen Daten. Dabei ist hier genauso zwischen den verschiedenen Arten von E-Mails (ungewollte, private und geschäftliche) zu unterscheiden, so dass hier das zu den abgerufenen E-Mails Ausgeführte entsprechend gilt.

Den Erben ist dabei zu raten, auch die nach dem Tod des Erblassers eingehenden Nachrichten abzurufen und zu öff-

9 Staudinger/Marotzke (o. Fußn. 4), § 1922 Rdnr. 115.

10 Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 8; Leipold, in: MünchKomm (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 19.

11 Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 8; Leipold, in: MünchKomm (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 21; Staudinger/Marotzke (o. Fußn. 4), § 1922 Rdnr. 115; Palandt/Edenhofer (o. Fußn. 3), § 1922 Rdnr. 40.

12 Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 9; Hoeren, in: Hk-BGB (o. Fußn. 3), § 1922 Rdnr. 7.

13 Bzgl. der Besonderheiten des Urheberpersönlichkeitsrechts vgl. Staudinger/Marotzke (o. Fußn. 4), § 1922 Rdnr. 268 m. w. Nachw.

14 Zur Diskussion vgl. Lange/Kuchinke (o. Fußn. 4), S. 102 f. m. w. Nachw.

15 Staudinger/Marotzke (o. Fußn. 4), § 1922 Rdnr. 131; BGHZ 15, 249 (261) – Veröffentlichung nachgelassener Tagebücher.

16 BGHZ 15, 249 (259) – Veröffentlichung nachgelassener Tagebücher. S. ferner den vergleichbaren Fall BGHZ 112, 243 = NJW 1991, 1480 – Grabungsmaterialien.

nen. Nach § 130 II BGB ist es für die Wirksamkeit einer Willenserklärung unerheblich, wenn der Abgebende nach der Abgabe und vor Zugang stirbt. Es ist daher für etwaige Vertragspartner möglich, Vertragsangebote i. S. des § 145 BGB, die vor dem Tod des Erblassers abgegeben wurden, auch noch nach dem Tod des Erblassers rechtsverbindlich anzunehmen. Der Tod des Erblassers steht diesem gem. § 153 BGB nicht entgegen, wenn ein anderer Wille des antragenden Erblassers nicht anzunehmen ist. Ob ein solcher vorliegt, ergibt sich durch Auslegung, wobei es nach streitiger Ansicht auf die Erkennbarkeit für den Antragsempfänger nicht ankommt¹⁷. Von einem solchen entgegenstehenden Willen ist zum Beispiel in der Regel bei der Bestellung von Waren zum persönlichen Bedarf (wie z. B. maßgeschneiderte Anzüge) oder bei dem Angebot persönlicher Leistungen auszugehen¹⁸. Die Ablehnung solcher E-Mails kann zwar in einigen Fällen berechtigt sein. Allein die Tatsache, dass die E-Mail aber an den Verstorbenen adressiert ist, reicht als Grund für die Erben, die E-Mail abzulehnen, jedoch nicht aus. Handelt es sich um eine unberechtigte Annahmeverweigerung, dann liegt ein Zugang im Zeitpunkt des Angebots zur Aushändigung, bei E-Mails der Abrufbarkeit, vor¹⁹. Insofern können Verbindlichkeiten entstehen, die nicht unerheblich für die Entscheidung sind, ob die Erbschaft gem. §§ 1942 ff. BGB angenommen oder ausgeschlagen wird. Geht dem Empfänger gleichzeitig mit der Willenserklärung des Verstorbenen ein Widerruf zu, so wird die ursprüngliche Willenserklärung des Verstorbenen gem. § 130 I 2 BGB nicht wirksam.

Es stellt sich aber die praktische Frage, wie der Berechtigte auf die in der Regel durch Passwörter geschützten E-Mails zugreifen kann. Regelmäßig hat der Erblasser das Passwort nirgendwo notiert. Der Erbe muss seinen Anspruch aus dem Providervertrag, in dem er die Stellung des Erblassers übernommen hat, daher gegenüber dem Provider geltend machen. Hierfür ist es erforderlich, sich dem Provider gegenüber als Berechtigter zu legitimieren. Ähnlich wie im Bankverkehr kann dies durch die Vorlage des Erbscheins geschehen.

2. Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis und Strafbarkeit

Darüber hinaus ist zu klären, ob in der Weitergabe der E-Mails an die Erben durch den privaten Provider ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis liegt und ob sich die Erben durch den Zugriff auf die E-Mails strafbar machen.

Das Fernmeldegeheimnis ist in Art. 10 I Alt. 2 GG verfassungsmäßig garantiert. Es schützt die unkörperliche Nachrichtenübermittlung mit Hilfe des Fernmeldeverkehrs; dazu zählt auch die Übertragung von Daten über Standleitungen zwischen Computern²⁰, also auch der E-Mail-Verkehr. Träger des Grundrechts ist jedermann, der Absender oder Teilnehmer ist²¹. Bei den Verpflichteten handelt es sich aber nur um Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Gewalt wahrnehmen, so dass private Provider, die E-Mail-Nachrichten übersenden, nicht direkt durch die grundgesetzlichen Vorgaben des Art. 10 I Alt. 2 GG gebunden sind. Die Verpflichtung des Fernmeldegeheimnisses wird gleichwohl auf jeden, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, gem. §§ 3 Nr. 6, 88 II TKG 2004 einfachgesetzlich erweitert²². Dies wurde mit dem Ende des staatlichen Fernmeldemonopols und der dadurch auftauchenden Erbringung von Diensten durch private Anbieter erforderlich²³. Nach § 88 III 1 TKG 2004 soll verhindert werden, dass der Diens-

teanbieter sich oder aber auch Dritten über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschafft. Jedoch ist nach § 3 Nr. 22 TKG unter Telekommunikation nur der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen, also technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können, zu verstehen. Nach streitiger Ansicht sind die in der Mailbox ruhenden E-Mails nicht geschützt²⁴.

Das Fernmeldegeheimnis ist gegenüber jedermann strafrechtlich in § 206 StGB geschützt. Wie dargestellt, unterliegen die E-Mails dem Fernmeldegeheimnis jedoch nicht, so dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Providers hinsichtlich von § 206 StGB ausscheidet.

Eine Strafbarkeit der Erben aus § 202 StGB durch die Verletzung des Briefgeheimnisses ist ebenfalls nicht gegeben. § 202 StGB verbietet es zwar, verschlossene Briefe oder Schriftstücke zu öffnen oder zu lesen, wenn diese nicht zur Kenntnis des Lesenden bestimmt sind. Im Gegensatz zu § 184 StGB fehlt hier allerdings ein Verweis auf § 11 III StGB, der Schriftstücke und Daten gleichstellt. E-Mails sind also nicht von § 202 StGB umfasst; eine Verletzung des strafrechtlich bewehrten Briefgeheimnisses durch unbefugtes Lesen ist folglich nicht möglich.

Denkbar wäre außerdem eine Strafbarkeit gem. § 202 a StGB wegen Ausspähens von Daten; dies erfordert aber, dass die Daten, auf die unbefugt zugegriffen wird, gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Greift der berechtigte Erbe oder nahe Angehörige auf die E-Mails zu, so geschieht dies nicht unbefugt. Darüber hinaus dürfte eine unverschlüsselte und nicht durch ein Passwort geschützte E-Mail mangels besonderer Sicherung auch nicht in den Schutzbereich des § 202 a StGB fallen²⁵.

Schließlich scheidet ein datenschutzrechtlicher Schutz der Inhalte durch das Bundesdatenschutzgesetz aus, sofern der Datenumgang ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt – zum Beispiel also durch einen Erben, der die Angelegenheiten des Erblassers regeln möchte, ohne die Kontakte weiterzuführen (also reines Lesen), § 27 I 2 BDSG.

IV. Die Website des Verstorbenen

Andere Rechtsfragen stellen sich in Bezug auf das Schicksal der Website eines Verstorbenen. Erinnerung sei hier beispielsweise an die Website des Internetrechtspioniers *Patrick Mayer*²⁶, die bis heute noch im Netz abrufbar ist, ohne dass

17 *Erman/Hefermehl* (o. Fußn. 2), § 153 Rdnr. 2; *Dörner*, in: *Hk-BGB* (o. Fußn. 3), § 153 Rdnr. 4.

18 *Erman/Hefermehl* (o. Fußn. 2), § 153 Rdnr. 2; *Dörner*, in: *Hk-BGB* (o. Fußn. 3), § 153 Rdnr. 4.

19 *BGH*, NJW 1983, 929; NJW 1998, 976; *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 3), § 130 Rdnr. 16.

20 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 7. Aufl. (2004), Art. 10 Rdnr. 5; *Löwer*, in: *v. Münch/Kunig*, GG, Bd. 1, 5. Aufl. (2000), Art. 10 Rdnr. 12; *Krüger/Pagenkopf*, in: *Sachs*, GG, 3. Aufl. (2003), Art. 10 Rdnr. 14.

21 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (o. Fußn. 20), Art. 10 Rdnr. 6; *Haupt*, ZUM 2002, 797; *Hermes*, in: *Dreier*, GG, 1996, Art. 10 Rdnr. 23.

22 *Meister/Schmitz*, in: *Wissmann*, TelekommunikationsR, 2003, Kap. 15 Rdnr. 6.

23 *Zerres*, in: *Scheurle/Mayen*, TKG, 2002, § 85 Rdnr. 2; *Meister/Schmitz*, in: *Wissmann* (o. Fußn. 22), Kap. 15 Rdnr. 6.

24 Vgl. weiterführend *Zerres*, in: *Scheurle/Mayen* (o. Fußn. 23), § 85 Rdnr. 2 m. w. Nachw.

25 <http://www.e-recht24.de/artikel/strafrecht/35.html>.

26 <http://www.artikel5.de/>.

allerdings die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Websites berücksichtigt werden.

1. Die Nutzung der Domain

Die Inhaberschaft und damit das Nutzungsrecht an der Domain ist vererbbar und geht so mit dem Todesfall auf den Erben über. Dieses Recht stellt als solches eine eigentumsfähige Position dar, die aus dem Vertragsschluss mit der DENIC e. G. folgt²⁷. Da zur Erbschaft auch die Parteistellung in Schuldverhältnissen gehört²⁸, tritt der Erbe auch in dem Rechtsverhältnis mit der DENIC e. G. in die Stellung des Erblassers ein. Dabei ist es unerheblich, dass der Domaininhaber kein Eigentum an der Domain oder ein anderes absolutes Recht erwirbt. Nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* gehören zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum auch die auf dem Abschluss von Verträgen beruhenden obligatorischen Forderungen²⁹. Bei der Inhaberschaft einer Domain handelt es sich um ein relativ wirkendes, vertragliches Nutzungsrecht. Es ist wie Eigentum an Sachen dem Forderungsinhaber ausschließlich zugewiesen³⁰. Es stellt damit einen rechtlich geschützten Vermögenswert dar³¹. Anders liegt es bei der Funktion als administrativer Kontakt (admin-c) oder als technischer Ansprechpartner. Hieran sind keine obligatorischen Forderungen gebunden, die vererbbar wären. Ist der Verstorbene auch in dieser Funktion eingetragen, muss der Erbe, der Domaininhaber wird, Nachfolger für diese Position benennen.

In der Folgezeit ist der Erbe frei in seiner Entscheidung, die Domain weiterzubetreiben oder zu kündigen. Er kann also genau wie der Erblasser verfahren. Entscheidet er sich dafür, den Vertrag mit der DENIC e. G. zu kündigen, kann dies nach § 7 I 2 der Vertragsbedingungen der DENIC e. G. ohne Einhaltung von Fristen jederzeit geschehen.

2. Änderungen der Website und das Urheberrecht

Im Todesfall des Domaininhabers ist oft ein schnelles Ändern der Website notwendig, auch um die Nutzer der Website über den Todesfall zu informieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich privater als insbesondere auch hinsichtlich geschäftlicher Seiten. Denn gerade bei den Seiten zum Beispiel eines Einzelkaufmanns oder eines Gesellschafters einer Personenhandels-gesellschaft besteht durch deren persönliche Haftung ein gesteigertes Interesse des Geschäftsverkehrs, über ihr Ableben informiert zu werden. Als sinnvoll erweist es sich, die Webseiten des Verstorbenen in Absprache mit der Familie oder den anderen Gesellschaftern in Betrieb zu lassen, nur die Eingangsseite durch eine Todesanzeige zu ersetzen. Doch auch darin könnte eine nach §§ 14, 23 UrhG unberechtigte Entstellung, Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Urheberrechts liegen. Eine Änderung der Seite liegt vor. Das Recht hierzu steht nur dem Urheberrechtsinhaber oder den per Vertrag von ihm oder per Gesetz Ermächtigten zu.

Hat der Erblasser eine Web-Agentur mit der Pflege seiner Homepage vertraglich beauftragt, ist diese durch den Auftrag also zur Änderung ermächtigt.

Gleiches gilt für die Erben. Nach § 28 I UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Es geht damit als Ganzes auf den Erben des verstorbenen Urhebers über. § 30 UrhG bestimmt ausdrücklich, dass der Rechtsnachfolger dieselben Urheberrechte hat wie der ursprüngliche Urheber des Werks selbst, wenn nichts Besonderes geregelt ist. Der Erbe kann damit sowohl die Verwertungsrechte als auch die Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen³². Es steht dem Erben damit auch frei, das vom Erblasser geschaffene Werk zu verändern.

Nicht vom Erblasser beauftragte Dritte bedürfen folglich zur Änderung der Seite der Zustimmung der Erben – die aber in den Tagen direkt nach dem Tod in der Regel noch gar nicht bestimmt sind. Insofern agieren Dritte bei solchen Eingriffen in die Homepage in einer rechtlichen Grauzone. De facto ist diese Ungewissheit jedoch meist unerheblich, da auf Wunsch des Erben sehr schnell die Homepage wieder in den von diesem gewünschten Zustand versetzt werden kann.

3. Impressumspflicht

Änderungen der Website können aber aus rechtlichen Gründen sehr schnell notwendig werden. Zu denken ist hier vor allem an die Pflicht, ein Impressum zu erstellen. Sie ergibt sich aus § 6 TDG, in dem auch der genau Umfang der anzugebenden Daten geregelt ist.

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft Anbieter von Telediensten mit geschäftsmäßigen Angeboten. Diensteanbieter ist nach § 3 Nr. 1 TDG jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Internetauftritt dem E-Commerce oder der reinen Selbstdarstellung dient. Es werden also auch Privatpersonen erfasst, soweit sie geschäftsmäßig handeln. Strittig ist die Frage, ab wann ein Angebot geschäftsmäßig ist³³. Hierüber enthält das Teledienstegesetz keine genaue Aussage. Nach der Gesetzesbegründung zum Informations- und Kommunikationsdienstegesetz von 1997 liegt die „Geschäftsmäßigkeit“ bereits dann vor, wenn das Angebot auf einer „nachhaltigen Tätigkeit“ beruht³⁴. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht vorausgesetzt. Entscheidend ist allein, dass es sich nicht nur um eine gelegentliche geschäftsmäßige Betätigung handelt³⁵. Eindeutig von diesem Begriff auszuschließen sind daher nur rein private Seiten. Aber selbst wenn nur bezahlte Bannerwerbung, mit der der Host-Provider den Web-Space mitfinanziert, auf einer sonst privaten Webseite vorhanden ist, ist die Situation schon nicht mehr eindeutig. Die Annahme einer Impressumspflicht in einem solchen Fall geht aber zu weit³⁶. Sinn der Impressumspflicht ist es, Rechtsklarheit über die Person des für die Webseite Verantwortlichen herzustellen. Im Impressum erkennt der Nutzer, gegenüber wem er individuelle Rechte oder gegen wen eine im Interesse der Allgemeinheit bestehende Rechtslage durchgesetzt werden kann. Die Anbietertransparenz dient so in erster Linie dem Verbraucherschutz sowie dem Schutz des Wettbewerbs³⁷. Ein solcher Schutz ist aber zum Beispiel in dem Fall der Bannerwerbung auf einer ansonsten privaten Seite nicht erforderlich. Auch unter datenschutz-

27 Vgl. Bedingungen der DENIC e. G., abrufbar unter: <http://www.denic.de/de/bedingungen.html>.

28 Hoeren, in: Hk-BGB (o. Fußn. 3), § 1922 Rdnr. 12; Leipold, in: MünchKomm (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 20; Lange/Kuchinke (o. Fußn. 4), S. 91.

29 *BVerfGE* 45, 142 = NJW 1977, 2024.

30 *BVerfGE* 45, 142 (179) = NJW 1977, 2024.

31 *BVerfGE* 45, 142 (143) = NJW 1977, 2024; Viehues, MMR 2000, 286 (287); Plaß, WRP 2000, 1077 (1079).

32 Palandt/Edenhofer (o. Fußn. 3), § 1922 Rdnr. 37; Schriker, in: *Schriker, UrheberR*, 2. Aufl. (1999), § 28 Rdnr. 1, § 30 Rdnr. 3; Spantz, in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl. (2000), § 28 Rdnr. 2.

33 Vgl. hierzu: Spindler, in: *Spindler/Schmitz/Gleis*, TDG, 2004, § 6 Rdnr. 7 m. w. Nachw.

34 Engel/Flecksig, IuKDG, 1998, Anh. S. 1 f.

35 Gola/Müthlein, TDG/TDDSG, 2000, § 6 TDG Rdnr. 3.3; Brönneke, in: *Rofsnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, Losebl. (Stand: 2005), § 6 TDG Rdnrn. 34 f.; Spindler, in: *Spindler/Schmitz/Gleis* (o. Fußn. 33), § 6 Rdnr. 7.

36 Anders: Spindler, in: *Spindler/Schmitz/Gleis* (o. Fußn. 33), § 6 Rdnr. 8.

37 Brönneke, in: *Rofsnagel* (o. Fußn. 35), § 6 TDG Rdnrn. 1 ff.; Spindler, in: *Spindler/Schmitz/Gleis* (o. Fußn. 33), § 6 Rdnr. 1; Gola/Müthlein (o. Fußn. 35), § 6 TDG Rdnr. 1.1; Petersen, MedienR, 2003, Rdnr. 7.

rechtlichen Gesichtspunkten leuchtet es nicht ein, in einem solchen Fall eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der genauen Adresse zu statuieren.

Besteht eine Impressumspflicht, ist das Impressum innerhalb von sechs Wochen nach dem Todesfall zu ändern. Die sechswöchige Frist folgt aus der Frist zur Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen, §§ 1944 I, 1943 BGB. Sie dient dazu, dem vorläufigen Erben die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über die Nachlassverbindlichkeiten zu verschaffen. Ebenso soll sie den Nachlassgläubigern und Nachberufenen schnelle Rechtsklarheit geben³⁸. Der Sinn der Impressumspflicht aus § 6 TDG zielt in dieselbe Richtung: Auch hierdurch soll dem Anspruchsteller Klarheit darüber verschafft werden, gegen wen er seine Ansprüche richten soll. Aus diesem Grund muss bei dem Bestehen einer Impressumspflicht innerhalb der Frist der §§ 1944 I, 1943 BGB das Impressum geändert werden. Die Pflicht zur Änderung trifft nach § 6 I 1 TDG die Diensteanbieter, welche die Informationen bereithalten müssen. Sie sind es also, die die Daten online stellen müssen. Nach § 12 TDG sind auch sie es, die eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht aus § 6 S. 1 TDG verletzen. Es obliegt demnach auch ihrem Verantwortungsbereich bzw. dem ihrer Erben, die notwendigen Änderungen im Impressum vorzunehmen.

4. Rechtsverstöße

Anspruchsgegner bei Verstößen gegen Rechte Dritter (wie z. B. Urheber- oder Markenrecht durch die unberechtigte Verwendung geschützter Inhalte oder Zeichen) sind die Erben. Dabei kann bezogen auf die Verletzung von Rechten Dritter offen bleiben, ob sie aus übergegangener Pflicht des Erblassers haften oder aus eigener Verpflichtung als dann für die Websites Verantwortliche.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erblassers endet auch für Rechtsverstöße im Cyberspace mit seinem Tod. Sie

geht genauso wie in der analogen Welt nicht auf die Erben über³⁹. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Erben entsteht daher nur, wenn auch sie den jeweiligen Straftatbestand verwirklichen. Dabei wird häufig eine Strafbarkeit aus einem fahrlässigen Unterlassungsdelikt in Frage kommen. Die für Unterlassungstaten erforderliche Garantenstellung gem. § 13 I StGB kann sich aus dem Eintritt in die Position des Erblassers und somit in die Stellung als Überwachungsgarant für die Gefahrenquelle „Homepage“ ergeben. Für die Frage, ab welchem Zeitpunkt Fahrlässigkeit, also die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, vorliegt, müssen weitere Umstände wie zum Beispiel eine ausreichende Trauerzeit berücksichtigt werden. Hierbei kann man sich an der Frist der §§ 1944 I, 1943 BGB orientieren. Sie dient gerade dazu, den trauernden Erben Zeit zu geben, sich einen Überblick über den Umfang und die Verbindlichkeiten des Nachlasses zu verschaffen.

V. Fazit

Der Umgang mit den Webdaten eines Verstorbenen stellt ein bisher wenig beachtetes Problem dar. Angesichts der zunehmenden Wichtigkeit des E-Mail-Verkehrs und der steigenden Verbreitung auch von privaten Homepages ist diesem aber in Zukunft verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Um Zweifelsfälle zu verhindern, sollte jeder, der seinen Nachlass oder den Nachlass Dritter vorzeitig regelt, diese Punkte beachten.

Aber auch Erben sollten die elektronischen Daten des Verstorbenen nicht außer Acht lassen, da sich für sie hierdurch Haftungsrisiken ergeben, die für die Entscheidung über die Ausschlagung der Erbschaft nicht unerheblich sein können. ■

38 Palandt/Edenhofer (o. Fußn. 3), § 1944 Rdnr. 1; Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1944 Rdnr. 1; Hoeren, in: Hk-BGB (o. Fußn. 3), § 1944 Rdnr. 1.

39 Palandt/Edenhofer (o. Fußn. 3), § 1922 Rdnr. 55; Erman/Schlüter (o. Fußn. 2), § 1922 Rdnr. 8.

Professor Dr. Hans Schulte-Nölke und Wiss. Mitarbeiterin Assessorin Anne Hawxwell, Bielefeld Zur Verjährung von vor der Schuldrechtsreform entstandenen Ansprüchen*

Ende des letzten Jahres wurde in zahlreichen Medienberichten auf die im Zuge der Schuldrechtsreform verkürzte und zum 31. 12. 2004 ablaufende regelmäßige Verjährungsfrist für bis zum 31. 12. 2001 entstandene Altansprüche hingewiesen. Kürzlich ist gegen diese Sichtweise eingewandt worden, dass derartige Altansprüche erst am 2. 1. 2006 verjähren. Der folgende Beitrag tritt dem entgegen und veranschaulicht anhand von Beispielen, dass in vielen Fällen die Verjährung zum 31. 12. 2004 oder früher eingetreten ist, aber durchaus zahlreiche Altansprüche noch nicht verjährt sind.

I. Die Verkürzung der Verjährungsfrist durch die Schuldrechtsreform

Im Zuge der Schuldrechtsreform wurde die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB von 30 auf drei Jahre herabgesetzt. Die neue kürzere Frist wird in § 199 BGB durch eine Regelung über den kenntnisabhängigen Fristbeginn und durch kenntnisunabhängige Höchstverjährungsfristen ergänzt. Das neue Verjährungsrecht sollte möglichst zügig und umfassend zur Anwendung kommen. Die Übergangsvor-

schrift des Art. 229 § 6 EGBGB überführt daher auch Forderungen, die bereits vor der Schuldrechtsreform entstanden waren, in das neue Verjährungssystem. Diese Vorschrift, die eng an die Vorgängernormen der Art. 169 und 231 EGBGB angelehnt ist, sieht unter anderem einen Fristenvergleich zwischen der alten und neuen Verjährungsfrist vor, der zu einem möglichst frühen Eintritt der Verjährung führen soll. Ist die neue Verjährungsfrist kürzer als die im alten Schuldrecht vorgesehene, so muss nach Art. 229 § 6 IV 1 EGBGB diese kürzere Frist von dem 1. 1. 2002 an berechnet werden.

II. Meinungsstand

Für den Fall, dass die Altforderung nach neuem Recht in der dreijährigen Frist des § 195 BGB verjährt, ist kürzlich von Kandelhard die Auffassung vertreten worden, dass bei der in Art. 229 § 6 IV 1 EGBGB vorgeschriebenen Berechnung die

* Der Autor Schulte-Nölke ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Bielefeld, die Autorin Hawxwell ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.